



II. Verbot von Bildaufzeichnungen und Weitergabe von erlangtem Wissen an Einsatzstellen (Auszug aus der Dienstanweisung Presse und Öffentlichkeitsarbeit)

1. Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr können auf Grund ihrer Tätigkeit im Ehrenamt Informationen erlangen, die der Schweigepflicht unterliegen. Ob diese Informationen durch den normalen Einsatzablauf oder durch bewusste oder unbewusste Wahrnehmung oder Fehlverhalten erlangt werden, ist unerheblich.
2. Das NKomVG sieht im § 40 eine Schweigepflicht für Informationen aus der ehren-amtlichen Tätigkeit vor. Diese Dienstanweisung konkretisiert die Schweigepflicht auf die aktuellen technischen Möglichkeiten.
3. Es ist den Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr grundsätzlich untersagt, während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Ton-, Bild- und / oder Videoaufnahmen anzufertigen. Erlangte Informationen dürfen nicht in Wort oder Schrift oder auf anderem Weg weitergegeben werden. Dies gilt insbesondere für die Veröffentlichung im Internet und in den sozialen Netzwerken.
4. Für die Veröffentlichung von Informationen ist grundsätzlich der Hauptverwaltungsbeamte (HVB) einer Kommune (z.B. Bürgermeisterin / Bürgermeister) zuständig. Im Einsatzfall kann diese Zuständigkeit an den jeweiligen Stadtbrandmeister oder an eine vorher bestimmte Person (z.B. Pressesprecher der Feuerwehr) delegiert werden. Den Mitgliedern der Ortsfeuerwehren der Stadt Hessisch Oldendorf wird daher die Erteilung von Auskünften an die Presse und im Internet (Homepage / soziale Netzwerke wie z.B. Whats App, Facebook) untersagt. Stattdessen ist an den jeweiligen vor Ort befindlichen Verantwortlichen zu verweisen.
5. Diese Dienstanweisung gilt nicht nur für die Mitglieder der Ortsfeuerwehren der Stadt Hessisch Oldendorf, sondern auch für alle anderen Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr, sofern sie auf dem Gebiet der Stadt Hessisch Oldendorf z.B. im Rahmen der Nachbarschaftshilfe nach NBrandSchG tätig wird.
6. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der oben beschriebenen Pflichten stellt eine ordnungswidrige Handlung gem. § 40 Abs. 2 NKomVG dar, wenn die Tat nicht sogar nach §203 Abs. 2 oder nach 353b des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft werden kann. Die ordnungswidrige Handlung kann nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geahndet werden.
7. Verletzungen der oben beschriebenen Pflichten ziehen neben der ordnungs- bzw. strafrechtlichen Ahndung immer disziplinarische Maßnahmen nach sich. Diese können unter Umständen den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr zur Folge haben.
8. Die Weitergabe von erlangtem Wissen der Einsatzstelle an andere Behörden wie z.B. Polizei ist nur mit Zustimmung des Dienstherrn (Bürgermeister / Stadtbrandmeister) zulässig

Ich habe diese Anweisung zur Kenntnis genommen und werde diese pflichtgemäß beachten.

Name, Vorname, Ortswehr (in Blockschrift)

Unterschrift

Name, Vorname, der/des Erziehungsberechtigten (in Blockschrift)

Unterschrift